

Ortsgemeinde Pleckhausen

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates

Tag	Montag, 21. Februar 2022
Ort	Dorfgemeinschaftshaus Pleckhausen
Beginn der Sitzung	19:00 Uhr
Ende der Sitzung	20:17 Uhr

anwesend

1. Erste Beigeordnete Michaela Mohr
2. Beigeordneter Manfred Weißenfels
3. Werner Menzenbach
4. Rolf Moser
5. Stefan Odenweller
6. Gottfried Oswald
7. Peggy Rees
8. Manuela Ritz
9. Martin Schmidt
10. Markus Wagner

abwesend

Ludger Heßeler
Manfred Klein
Walter Meffert

von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld

Florian Marhöfer
Jens Kalscheid

Schriftführer

Jens Kalscheid

Zu dieser Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder beträgt: 13

Der Ortsgemeinderat Pleckhausen ist beschlussfähig.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Forstwirtschaftsplan 2022
2. Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
3. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde Pleckhausen
4. Bestätigung einer Eilentscheidung
Erteilung des Einvernehmens zur Nutzungsänderung von Wohnen in Gewerbe (Büro) im Kreuzhardsweg

5. Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilienhauses in der Straße "Im Baumgarten"
6. Verschiedenes
7. Einwohnerfragestunde

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt die Vorsitzende die Tagesordnung um

**TOP 2 Bestätigung einer Eilentscheidung
Verlängerung/Rückzahlung eines auslaufenden Investitionskredites bei der
Sparkasse Westerwald-Sieg**

und

TOP 8 Einwohnerfragestunde

zu erweitern.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Erweiterung der Tagesordnung zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Forstwirtschaftsplan 2022

Das Forstamt Altenkirchen wird gemäß § 27 Landeswaldgesetz für die Bewirtschaftung kommunalen Waldes mit dem Einsatz der Waldarbeiter, dem Einsatz von Unternehmern, der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen und der Beschaffung der notwendigen Materialien beauftragt. Die Vermarktung des anfallenden Holzes erfolgt über die Holzvermarktungsgesellschaft Westerwald Sieg GmbH (HWS), sofern es sich nicht um Brennholz handelt.

Der Forstwirtschaftsplan 2022 weist im Gemeindewald eine Holzernte von insgesamt 110 Festmeter produzierter Menge aus.

Folgende Einnahmen werden angegeben:

	Ertrag
Ertrag aus Holzverkauf	3.983 €
Fördermittel	<u>2.500 €</u>
	6.483 €

Dem stehen folgende Ausgaben gegenüber:

	Aufwand
Aufwendungen für Holzproduktion	3.232 €
Sonstiger Forstbetrieb (Revierdienstleistungen)	6.155 €
Sonstige Beiträge (Versicherungen, Mitgliedschaften)	<u>1.250 €</u>
	10.637 €

Hiernach ergibt sich bei der Leistung „Kommunale Forstwirtschaft / Gemeindewald“ (555110) für das Jahr 2022 ein Verlust von **4.154 €**.

Beschluss:

Dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2022 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 2 Bestätigung einer Eilentscheidung
Verlängerung/Rückzahlung eines auslaufenden Investitionskredites bei der Sparkasse Westerwald-Sieg

Am 24.01.2022 wurde gemäß § 48 GemO durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten die folgende Entscheidung getroffen:

„Für den Investitionskredit mit der Darlehensnummer 600063697, den die Ortsgemeinde im Jahr 2009 mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 84.600 € für den Neubau des Dorfgemeinschaftshauses aufgenommen hat, besteht zum 31.01.2022, aufgrund der auslaufenden Zinsbindungsfrist, Handlungsbedarf. Das Darlehen hat eine Restvaluta von 73.194,93 €.

Das Darlehen soll vollständig aufgelöst und in einer Zahlung an die Sparkasse Westerwald-Sieg zurückgezahlt werden.“

Beschluss:

Der Eilentscheidung zur vollständigen Rückzahlung des auslaufenden Investitionskredites an die Sparkasse Westerwald-Sieg wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 3 Erlass einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 liegt den Ratsmitgliedern vor.

Beschluss:

Es wird der Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.037.187 €	952.589 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.060.130 €	1.033.030 €
der Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) auf	-22.943 €	-80.441 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-37.991 €	-51.191 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	105.000 €	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	160.000 €	2.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-55.000 €	-2.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	92.991 €	53.191 €
Veränderung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse	-148.991 €	-90.141 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für		
zinslose Kredite auf	0 €	0 €
verzinsten Kredite auf	55.000 €	2.000 €
zusammen auf	55.000 €	2.000 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf	0 €	0 €
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 €	0 €

§ 4
Steuerhebesätze

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:		
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	435 v. H.	435 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	435 v. H.	435 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	435 v. H.	435 v. H.
Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden		
für den ersten Hund	48 €	48 €
für den zweiten Hund	72 €	72 €
für jeden weiteren Hund	108 €	108 €
für den ersten gefährlichen Hund	720 €	720 €
für den zweiten gefährlichen Hund	1.080 €	1.080 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.620 €	1.620 €

§ 5
Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt	1.606.680 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt	1.652.703 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt	1.629.760 € .
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt	1.549.319 € .

§ 6
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall überschritten sind.	500 €	500 €

§ 7
Wertgrenze für Investitionen

	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
Investitionen oberhalb der Wertgrenze von sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.	0 €	0 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 4 Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde Pleckhausen

In der jüngsten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz wurden Entscheidungen zum Beitragsmaßstab und zur Eckgrundstücksvergünstigung getroffen, die von der bisher gültigen Erschließungsbeitragsatzung abweichen. Der Gemeinde- und Städtebund hat diese neue Rechtsprechung zum Anlass genommen, das Satzungsmuster entsprechend anzupassen.

Die Ortsgemeinde Pleckhausen erhebt Erschließungsbeiträge auf Grund der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) vom 03.04.2009. Um eine rechtsichere Abrechnung der Erschließungsbeiträge sicherzustellen, wird die Erschließungsbeitragsatzung entsprechend dem Muster des Gemeinde- und Städtebundes geändert.

Veränderungen der Satzungsregelung gegenüber der bisherigen Satzung:

§ 3 (Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands)

Hier handelt es sich um eine Anpassung an die Mustersatzung vom Gemeinde- und Städtebund.

§ 5 Abs. 2 (Beitragsmaßstab):

Bisher galt die Regelung, dass, wenn ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) (nach Abschluss der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) erreicht hat, dieser bereits maßgebend und somit bei der Berechnung der beitragspflichtigen Fläche anzuwenden ist.

Nach der neueren Rechtsprechung zum Beitragsrecht gelten Gebiete nach § 33 BauGB in beitragsrechtlicher Hinsicht (noch) nicht als Bauland. Bebauungspläne in der Aufstellungsphase sind somit bei der Berechnung der beitragspflichtigen Fläche (noch) nicht anzuwenden.

§ 5 Abs. 4 (Beitragsmaßstab):

Nach der alten Regelung erhielten Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten einen Artzuschlag von 20%. Dies galt auch für **überwiegend** (= mehr als 50%) gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. Grundstücke, die unter 50% gewerblich genutzt werden, erhielten gar keinen Artzuschlag.

Die neue Satzungsregelung bestimmt, dass nur **ausschließlich** gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke mit einem Artzuschlag von 20% berechnet werden. Alle anderen gewerblich genutzten Grundstücke, gleichgültig ob überwiegend oder nur teilweise, werden mit einem Artzuschlag von 10% berechnet.

Darüber hinaus wurde der § 5 sprachlich an die Mustersatzung angepasst.

§ 7 (Eckgrundstücksvergünstigung):

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 29.06.2021 (Az. 6A 10793/20.OVG) der Vergünstigung von mehrfach erschlossenen Grundstücken Grenzen gesetzt. Bei der Erschließung durch drei oder mehr Verkehrsanlagen wird nicht mehr durch die Zahl der Verkehrsanlagen geteilt, vielmehr beschränkt sich auch in diesen Fällen die Ermäßigung auf den Ansatz von 50 % der Maßstabsdaten.

§ 12 Öffentliche Last

Obwohl die Bestimmung des § 134 Abs. 2 BauGB festlegt, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück liegt, wurde amtsgerichtlicherseits die Rechtsauffassung geäußert, dass dies auch in der Satzung entsprechend verankert sein müsse.

Der Entwurf der Satzung ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen in der Ortsgemeinde Pleckhausen wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

**TOP 5 Bestätigung einer Eilentscheidung
Erteilung des Einvernehmens zur Nutzungsänderung von Wohnen in Gewerbe
(Büro) im Kreuzhardsweg**

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Pleckhausen, Flur 6, Flurstück 40/11, beabsichtigt die Nutzungsänderung von Wohnräumen in Büroräume.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist über den Kreuzhardsweg erschlossen.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Eilentscheidung wurde nach § 48 GemO im Benehmen mit den Beigeordneten getroffen.

Beschluss:

Der Eilentscheidung zur Erteilung des erforderlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB wird nachträglich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

**TOP 6 Erteilung des Einvernehmens zum Bauantrag für die Errichtung eines Einfamilien-
hauses in der Straße "Im Baumgarten"**

Die Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Pleckhausen, Flur 7, Flurstück 45, beabsichtigen die Errichtung eines Einfamilienhauses.

Das Grundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist über die Straße „Im Baumgarten“ erschlossen.

Die Zulassung des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB.

Beschluss:

Das erforderliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (10 Ja-Stimmen)

TOP 7 Verschiedenes

- Die Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus wurde angepasst. Zukünftig werden alle Kosten (Nebenkosten, Miete, Glasbruch etc.) von der Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen-Flammersfeld im Nachhinein in Rechnung gestellt. Bisher wurden die Kosten im Vorfeld erhoben. Der Feuerwehrraum wird nicht mehr zusammen mit dem Dorfgemeinschaftshaus an externe Mieter vermietet. Dieser Passus wurde aus der Benutzungsordnung gestrichen. Für die Nebenkosten (Gas, Strom etc.) werden zukünftig Pauschalen berechnet.
- Es wurden neue Schilder und Spiegel für den Straßenverkehr bestellt, da einige Schilder bzw. Spiegel defekt waren. Außerdem wurden neue Schlammeimer für Gullys angeschafft.
- Vor einiger Zeit wurde aus der Mitte des Ortsgemeinderates ein Spiegel für die Kreuzung Eiderbachstraße/Hauptstraße beantragt. Es soll eine Nachfrage hinsichtlich des aktuellen Standes erfolgen.

TOP 8 Einwohnerfragestunde

- Seitens der Öffentlichkeit wird angeregt zukünftig die Einladungen für die Sitzungen des Ortsgemeinderates auf der Homepage der Ortsgemeinde zu veröffentlichen.
 - Das Aufstellen von Hundetoiletten im Bereich der Ortsgemeinde wird begrüßt. Dennoch sollte nochmals ein Hinweis im Mitteilungsblatt hinsichtlich des Entfernens von Hundekot erfolgen.
 - Im Bereich der Hauptstraße 71 wurde der Gehweg im Rahmen einer Anschlussverlegung aufgenommen und im Anschluss wieder in Stand gesetzt. Einige Meter weiter ist der Gehweg auch defekt. Im Rahmen der Aufnahme des Gehweges hätte auch der defekte Bereich des Gehweges in Stand gesetzt werden können.
 - Im Bereich der Straße „Im Baumgarten“ war die Weihnachtsbeleuchtung an der Straßenlaterne defekt. Der Fehler wurde aber schon gefunden und soll behoben werden.
-
-